

Zusammenfassung der Aussprache zum 3. Podium

Dr. Lothar Michael

Hans F. Zacher eröffnete und leitete eine lebhafte Diskussion um kulturspezifische Muster des Verfassungsstaats, in Sonderheit das westliche Modell des Verfassungsstaats in verschiedenen kulturellen Kontexten. Er verwies auf den Stellenwert der methodischen Fragen. Die Rechtsvergleichung sei unverzichtbar. Es sei von entscheidender Bedeutung, welche Elemente dabei einzubeziehen seien. Auch Grenzziehungen müssten bewußt erfolgen, wenn es darum ginge, eventuell Werte der eigenen Verfassung aufzugeben. Jeder Rechtsvergleich müsse in einem Dreischritt erfolgen: Erstens sei der Gegenstand zu erfassen, zweitens sei er zu verstehen und erst drittens zu bewerten. Für das Verstehen seien die historische Entwicklung, philosophische Hintergründe, die gesellschaftliche Wirklichkeit, aber auch der ökonomische Kontext einzubeziehen.

Erhard Denninger widmete sich der möglichen Bedeutung des Modells des westlichen Verfassungsstaates in der islamischen Welt. Eine Rückführung auf die Urinhalte des islamischen Gemeinrechts sei erforderlich. Zu den wesentlichen Elementen des westlichen Verfassungsstaats gehöre Art. 16 der französischen Menschen- und Bürgerrechte-Erklärung von 1789 („Eine jede Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte zugesichert noch die Trennung der Gewalten festgelegt ist, hat keine Verfassung“), also die Forderung nach Grundrechten und Gewaltenteilung. Die Trennung von Religion und Politik sei in der westlichen Welt als Voraussetzung des Verfassungsstaats zu verstehen. Im Islam hingegen herrsche ein Modell der Verbindung von Staat und Religion vor. Entscheidend sei, inwieweit sich das religiöse Toleranzprinzip auch im gemeinen Recht der islamischen Welt nachweisen lasse.

Hans-Peter Schneider spitzte Brydes Empfehlung, nicht nur die Wissenschaft, sondern auch das Bundesverfassungsgericht solle an verfassungsstaatliche Errungenschaften rechtsvergleichend anknüpfen, zu: Er warf der deutschen Staatsrechtslehre sowie dem Bundesverfassungsgericht Provinzialität vor. Während sich weltweit „Zwerge auf Schultern von Riesen“ begäben, werde in Deutschland die Chance des Weitblicks durch Rechtsvergleichung viel zu wenig genutzt. Das vom Jubilar seit 1983 herausgegebene Jahrbuch des öffentlichen Rechts könne hier wertvolle Hilfe leisten. *Schneider* widersprach *Emilio Mikunda* in dessen Bewertung der islamischen Rechtsschulen. Deren Bedeutung nehme zur Zeit rapide ab. Auch in der islamischen Welt würden heute vermehrt Elemente des westlichen Verfassungsstaats entdeckt. Er stütze sich hierbei auf übereinstimmende Berichte islamischer Wissenschaftler, mit denen er kürzlich diskutiert habe. Es gebe kein prinzipielles Hindernis gegen die Adaption westlicher Errungenschaften in Sachen Verfassungsstaat durch die islamischen Staaten. Schließlich warf Schneider die

Frage auf, ob es Elemente einer immanenten Logik des (westlichen) Verfassungsstaates gebe, ob mit anderen Worten manche Strukturen und Inhalte zwangsläufig und unabhängig vom kulturellen Kontext zum Modell des Verfassungsstaates gehören.

Wolfgang Graf Vitzthum schlug mit einer Anekdote den Bogen vom Bild der „Zwerge auf Schultern von Riesen“, das der Jubilar gerne zitiert, zur Aufbruchstimmung des Proömiums von *Konrad Hesse*: *Rudolf Smend* habe dem jungen *Werner von Simson* gegenüber einmal geäußert, die wesentlichen Probleme des Verfassungsrechts seien in der Weimarer Zeit bereits diskutiert worden, so daß für die nachfolgenden Generationen keine vergleichbaren Herausforderungen mehr anstünden. *Von Simson* sei bei seiner Auseinandersetzung mit der neuen Herausforderung Europa jedoch selbst zu einem „Riesen“ geworden. *Hesse* wiederum habe neue Herausforderungen benannt. „Riesen“ im Sinne des Bildes verkörperten Traditionen, auf denen das Weltbild des Verfassungsstaates aufzubauen sei. Die Instrumente zur Verbreitung des europäischen Modells des Verfassungsstaates müßten vom Völkerrecht geprägt und bereitgestellt werden (z. B. in den Menschenrechtskonventionen und -pakten). Auch das Völkerrecht habe noch Probleme mit den Begriffen Staat und Verfassung. Es sei noch nicht weit genug in der Überwindung einer vormodernen Staatskonstruktion. Vormodern sei insbesondere das (islamische) Verständnis, eine göttliche Autorität sei Quelle der Verfassung. Für den europäischen Verfassungsstaat sei, was *Peter Badura* in seinem Staatsrecht besonders herausgearbeitet habe, sein Verhältnis zur Religion von entscheidender Bedeutung.

Mikunda verteidigte seine Thesen temperamentvoll in einem ausführlichen Zwischenvortum. Es gebe immerhin 55 Staaten mit islamischem Selbstverständnis. Was die Scharia für den Verfassungsstaat bedeute, sei bis heute ungewiß und sicherlich nicht einheitlich („quadratisch, praktisch, deutsch“) zu beantworten. Das Völkerrecht könne aus islamischer Sicht dem nationalen Recht nur dann vorgehen, wenn nicht sog. „Gottesrecht“ betroffen sei. Der Islam kenne auch nicht die Trennung von Denken bzw. Glauben einerseits und dem Tun, d. h. der konkreten Handlungsmaxime andererseits. Für Moslems seien glaubensabgeleitete Gebote unmittelbare Handlungsmaximen und nicht, auch nicht rechtlich disponibel. Die Bedeutung der Rechtsschulen sei zwar partiell zurückgegangen, dies gelte aber umso weniger, je näher man sich geographisch Mekka näherte. Der Koran sei eine Prinzipienlehre. Um konkrete Regeln aus ihm abzuleiten, seien die Rechtsschulen notwendig.

Alexander Blankenagel beleuchtete die Abhängigkeit der Systemwahl vom politisch-kulturellen Kontext. Die Verfassungsvergleichung müsse im Sinne einer „wissenschaftlichen Vorratspolitik“ (in Anlehnung an *Häberle*) für die jeweils beste Lösung sorgen. In Osteuropa habe sich die Beratertätigkeit europäischer Wissenschaftler auf zwei Themen konzentriert, nämlich auf die Grundrechte und ihren Schutz durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit. Dabei sei das Staatsorganisationsrecht, insbesondere Fragen der politischen

Partizipation und der Regierungsform, zu kurz gekommen. Verschiedene Modelle des Verfassungsstaates, etwa die Unterscheidung zwischen parlamentarischen und präsidentiellen Verfassungen entsprächen unterschiedlichen politischen Bedürfnissen. Mischformen seien nur begrenzt erfolgversprechend. So könne eine Kombination aus Proportionalwahl- und Präsidialwahl-System leicht zu politischen Blockadesituationen führen. Minderheiten, wie sie in kulturell heterogenen Gesellschaften prägend seien, würden durch ein reines Mehrheitswahl-System im Gegensatz zum Verhältniswahlrecht benachteiligt. Das Präsidialwahl-System knüpfe in postkommunistischen Staaten bisweilen an Elemente ihrer totalitären Vergangenheit an.

Martin Morlok bekräftigte in seinem Votum nochmals *Hesses* Prognose für die Zukunft des kulturwissenschaftlichen Ansatzes und fragte nach den Gründen hierfür: Erstens brauche die Verfassungsvergleichung die kulturwissenschaftliche Perspektive. Zweitens seien Phänomene multikulturellen Zusammenlebens als Herausforderungen an den Verfassungsstaat nicht zu leugnen. Drittens seien alle menschlichen Emanationen kulturell geprägt, ja konstituiert. Freilich habe ein solcher kultureller Konstruktivismus auch Grenzen. Methode und Gegenstand müßten einander adäquat angemessen sein. Als Beispiel für die Grenzen der Kulturwissenschaft nannte er den Markt, der kulturelle Dimensionen teilweise nivelliere; dieser sei jedoch selbst wiederum, jedenfalls bereichsspezifisch, kulturell geprägt. Dabei verwies er auf *M. Weber*. Die Systemtheorie sehe er weniger kritisch als *Hesse*. Sie könne zur Genese des Problems, daß staatliche Steuerung bisweilen an der Wirklichkeit zerschelle, beitragen.

Dian Schefold unterstrich die Notwendigkeit weiterer Europäisierung des Verfassungsverständnisses. Hinderlich seien hierbei nach wie vor Informationsdefizite. Dies betreffe vor allem die Verfassungsgerichtsbarkeit. Vorbild könne hier Italien sein; der Corte costituzionale lade regelmäßig Gastwissenschaftler ein.

Friedhelm Hufen stellte die Frage nach einem international gemeinsam anerkannten Minimum der Menschenrechte. Er forderte einen „Menschenrechts-Sockel“. Es sei damit nicht die einseitige weltweite Übernahme westlicher Standards gemeint. Aber zum Beispiel die Folter und ethnische Säuberungen seien mit nichts und nirgendwo zu rechtfertigen. Er stellte weiter die Frage, welche Rolle die Menschenwürde bei der inhaltlichen Bestimmung eines internationalen Standards spielen könne.

Dieter Grimm räumte (in Erwiderung auf *Bryde* und *Schneider*) ein, das deutsche Bundesverfassungsgericht werde zwar (neben dem US-Supreme Court) international in hohem Maße rezipiert, aber es rezipiere selbst nicht. Man möge dies – wie er selbst – für beklagenswert halten, solle aber auch nach den Ursachen fragen: Ein Rezeptionsbedürfnis bestehe gerade in Staaten mit sehr junger Verfassungs- bzw. Verfassungsrechtsprechungstradition. Dort sei es erstens nützlich, an parallele, vom Bundesverfassungsgericht

längst entschiedene Streitigkeiten anzuknüpfen. Dank der großen Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts seien viele andernorts neue Fragen bei uns alte. Zweitens entspringe die Berufung auf international hochangesehene Instanzen dort einem besonderen Bedürfnis nach Akzeptanz, nach „Legitimationsverstärkung“. Diese müssten sich die Verfassungsgerichtsbarkeit in jungen Verfassungstraditionen erst erwerben.

Rupert Stettner verwies auf die aktuelle Entwicklung im größten islamischen Land Indonesien. Indonesien versuche derzeit, den Übergang zum Verfassungsstaat zu schaffen. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit seien inzwischen gewährleistet, Wahlen stünden bevor.

Klaus Vogel belegte beispielhaft, daß der US-Supreme Court jedenfalls bei der Auslegung multilateraler Verträge sehr wohl rechtsvergleichend gearbeitet habe. Hier habe das Gericht neben dem amerikanischen common law auch die Auslegung durch andere nationale Rechtsordnungen und Gerichte diskutiert.

Hisao Kuriki bejahte *Schneiders* Frage, ob auch Elemente einer immanenten Logik des (westlichen) Verfassungsstaates ein Grund seiner Erfolgsgeschichte seien. Er verwies auf Spannungen zwischen den nationalen und supranationalen Tendenzen im ostasiatischen Raum.

Brun-Otto Bryde stimmte *Hufens* Forderung eines „Menschenrechts-Sockel“, etwa im Hinblick auf das Folterverbot, zu. Dabei wies er darauf hin, daß die Verurteilung von Folter und willkürlicher Freiheitsberaubung nicht von kulturell verschiedenen Auffassungen abhänge, sondern aus Sicht der zu schützenden Opfer Allgemeingültigkeit beanspruche, ohne dem Vorwurf des Eurozentrismus ausgesetzt zu sein. Niemand werde gerne gefoltert oder eingesperrt. *Schneiders* Frage, ob auch Elemente einer immanenten Logik des (westlichen) Verfassungsstaates ein Grund seiner Erfolgsgeschichte seien, bejahte *Bryde* ebenfalls. In Tansania habe sich zum Beispiel in einer ernsthaften Diskussion gezeigt, daß sich der dortige Einparteistaat logisch nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbaren lasse. Auf *Blankenagels* Votum reagierte *Bryde* mit einem Verweis auf die Demokratieerfahrungen in der nicht homogenen Schweiz.

Mikunda entgegnete *Blankenagel*, in den sechs existierenden Strömungen im Islam könne kein einheitlicher Grundrechtskatalog ausgemacht werden.

Francisco Balaguer-Callejon erörterte die Rezeption des US-amerikanischen Präsidialsystems in Ibero-Amerika und ging exemplarisch auf Kabul ein.